

Elektronische FallAkte e.V.

Beitragsordnung ab 2011

Version 1.4 gültig ab 18.3.2011

In Kraft gesetzt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. März 2011

- I. Außerordentliche Mitglieder zahlen einen Beitrag von 50 € pro Jahr.
- II. Ordentliche Mitglieder zahlen einen Beitrag wie folgt:
 1. niedergelassene Ärzte zahlen einen Beitrag von 100 € pro Jahr.
 2. Verbände, Vereine und Ärztenetze zahlen einen Beitrag von 250 € pro Jahr.
 3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags von stationären Einrichtungen bemisst sich nach der Zahl der Standorte, an denen ein Träger, Trägerverbund bzw. Konzern mit stationären Einrichtungen vertreten ist. Bei Trägerverbänden zählt als Standort jede eigenständige Rechtsperson, bei Konzernen und Trägern jeder räumlich oder namentlich abgegrenzte Klinikstandort.

Pro Standort ist – gestaffelt nach betriebenen Betten am Standort – folgender Beitrag zu entrichten:

Betriebene Betten am Standort	Jahresbeitrag
< 100	500 €
< 500	1.000 €
≥ 500	2.500 €

Zusätzlich werden für nicht universitäre Kliniken mit mehr als einem Standort und für Universitätskliniken Mindest- und Maximalbeiträge festgelegt. Als Betten des Trägers, Trägerverbundes bzw. Konzerns ist dabei die Summe aller betriebenen Betten aller Standorte dieses Trägers, Trägerverbunds bzw. Konzerns anzulegen.

Betriebene Betten des Trägers, Trägerverbunds bzw. Konzerns	Mindestjahresbeitrag	Maximaljahresbeitrag
< 1.000	3.000 €	10.000 €
< 5.000	6.000 €	20.000 €

≥ 5.000	12.000 €	45.000 €
---------	----------	----------

Sofern die Summe der Beiträge für die einzelnen Standorte des Trägers, Trägerverbunds bzw. Konzerns unter dem Mindestbeitrag liegt, ist der Mindestbeitrag zu zahlen. Liegt die aus den Standorten berechnete Summe über der Beitragsobergrenze, so ist der Betrag der Beitragsobergrenze zu zahlen.

- III. Die Beiträge sind jährlich fällig. Die Zahlung erfolgt 30 Tage nach Rechnungsstellung, zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Für neue Mitglieder wird der Jahresbeitrag auf Teilnahmemonate ab Eintrittsdatum umgerechnet. Eine Rückzahlung von Beiträgen bei Vereinsaustritt findet nicht statt.